

II-1715 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/73-Pr.2/91

A-1031 WIEN, DEN. 23. April. 1991.....  
RADETSKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

613 IAB

1991 -04- 25

zu 517 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Anfrage Nr. 517/J vom 27. Februar 1991, betreffend Altlastensanierung in Oberösterreich, die von den Abgeordneten Anschöber, Freunde und Freundinnen an meine Amtsvorgängerin Dr. Marilies Flemming gerichtet wurde, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1, 2 und 10:

Gemäß § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 des Altlastensanierungsgesetzes werden für das Bundesland Oberösterreich derzeit vier sicherungs- bzw. sanierungsbedürftige Altlasten im Altlastenatlas ausgewiesen, die nach einer Gefährdungsabschätzung in folgende Prioritätenklassen (PK) eingestuft wurden:

|                              |                    |    |    |
|------------------------------|--------------------|----|----|
| "Bezirksmülldeponie Kröpfel" | (Attnang-Puchheim) | PK | II |
| "Kiener-Deponie"             | (Bachmanning)      | PK | II |
| "AMAG-Deponie"               | (Braunau am Inn)   | PK | II |
| "Wageneder Schottergrube"    | (Laakirchen)       | PK | I  |

- 2 -

Eine Einsichtnahme in den Altlastenatlas und die Prioritätenklassifizierung ist sowohl beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie als auch beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung während der Amtsstunden möglich.

ad 3:

Die angeführten Altlasten wurden bereits eingehenden Untersuchungen unterzogen, soweit dies für die Ausweisung als Altlast bzw. für die Prioritätenklassifizierung nach dem Altlastensanierungsgesetz erforderlich war. Auch bereits vorhandene Untersuchungsergebnisse wurden entsprechend ausgewertet.

Die weiteren nach § 13 Altlastensanierungsgesetz vom Landeshauptmann von Oberösterreich bekanntgegebenen Verdachtsflächen werden ebenso untersucht werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie kann ergänzende Untersuchungen erst veranlassen, wenn mit ausreichenden Informationen versehene Verdachtsflächenmeldungen vorliegen.

Die Kosten dafür sind dem Land - bis auf Personal- und Amtssachaufwand - nach § 12 Abs. 3 ALSAG aus den Altlastenbeiträgen zu ersetzen.

ad 4:

Grundwassergefährdungen sind bei Altlasten - insbesondere bei Altablagerungen - nicht auszuschließen.

ad 5:

Zur Sicherung und Sanierung von Altlasten sind die gemäß Altlastensanierungsgesetz zu entrichtenden Altlastenbeiträge heranzuziehen.

- 3 -

Eine genaue Abschätzung, wieviele dieser Mittel auf das Land Oberösterreich in den kommenden vier Jahren entfallen werden, ist derzeit noch nicht möglich: Einerseits ist das tatsächliche Aufkommen an Altlastenbeiträgen noch nicht absehbar, andererseits kann nicht vorausgesagt werden, inwieweit Verursacher – zumindest teilweise – zur Kostentragung herangezogen werden können.

ad 6:

Nach Auskunft des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung wurden im Budget 1991 Förderungsansätze in der Höhe von 42 Mio öS veranschlagt, aus denen bei Bedarf Mittel für Zwecke der Altlastensanierung herangezogen werden können.

Darüber hinaus wurden vor kurzem Aufträge an Zivilingenieure zur Erhebung konkreter Verdachtsflächen erteilt, für die Kosten von über 12 Mio öS anfallen werden.

ad 7:

Derzeit bestehen keine konkreten Planungen für den Einsatz von mobilen Verbrennungsanlagen bzw. von Hochtemperaturvergassungsanlagen zum Zwecke der Altlastensanierung in Oberösterreich. Da derartige Anlagen aber den Stand der Technik repräsentieren (insbesondere im Bereich der Bodensanierung), kann ihr Einsatz für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

ad 8:

Derzeit können keine konkrete Aussagen über den erforderlichen Zeitraum und den notwendigen Finanzierungsaufwand der Altlastensanierung in Oberösterreich getroffen werden.

- 4 -

ad 9:

Lokale Grundwasserbeeinträchtigungen sind bei den Altlasten "AMAG-Deponie" und "Bezirksmülldeponie Kröpfel" zu verzeichnen.

